

Stellungnahme zur UVP-G Novelle

19.09.2022

Zu der im Begutachtungsverfahren vorliegenden Novelle des UVP-G 2000 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitung

Die Interessengemeinschaft Windkraft begrüßt die vorgelegte Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die Bemühungen, Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten. Ein erheblicher Anteil an Windkraftgenehmigungsverfahren wird über das UVP-Regime abgewickelt. Einerseits hat sich die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens in den letzten 10 Jahren von einem Jahr auf knapp zwei Jahre verdoppelt, andererseits ist die Gesamtdauer der Projekte durch unterschiedliche Verfahrensschritte auf bis zu 11 Jahre angestiegen (Durchschnitt 5 bis 8 Jahre). Als Antwort auf die Klima- und Energiekrise ist es essentiell, den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auch von Windkraftanlagen, rasch voran zu treiben. Der Entwurf zur UVP-G Novelle greift eine Vielzahl von Hindernissen auf, mit der Planer von Windparks in der Realität konfrontiert sind, einige Dinge sind aus Sicht der IG Windkraft jedoch noch verbesserungsbedürftig.

Positive Punkte des Begutachtungsentwurfs, die sehr begrüßt werden:

- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisangebote, Vorlage von Gutachten; Fristen für Vorbringen zu einzelnen Fachbereichen; Möglichkeit der Setzung von Fristen für Ergänzungen zu Beschwerden, sonstige Stellungnahmen und Beweisangebote im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- Ermöglichung von **online oder hybrider Verhandlung**, Zuschaltung von Sachverständigen online.
- **Klarheit/Vereinfachung bezüglich Unterlagen und Prüftiefe**: Abstimmung zw. Projektwerber und Behörde zu Untersuchungsrahmen und prioritär/nicht prioritären Auswirkungen im Vorverfahren; vermehrte Nutzung von no- und low-impact statements in der UVE.
- Erleichterungen für **Vorhaben der Energiewende** (als solche gelten Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen):
 - **Genehmigungsmöglichkeit von Windkraftanlagen unabhängig von planungsrechtlichen Vorgaben bei Säumigkeit der Landespolitik: Durchbrechung des derzeitigen Planungsrechts** (Zonierung durch das Landesrecht und/oder Widmung durch die Gemeinden) bei Säumigkeit der Landespolitik, ausreichend geeignete Zonen auszuweisen: fehlende oder nicht mehr aktuelle Energieraumplanungen sollen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr blockieren
 - An im Zuge der Energieraumplanung „**vorgeprüften**“ **Standorten sollen Auswirkungen auf das Landschaftsbild** nicht mehr entscheidungsrelevant sein.
 - Mehr **Flexibilität** bei der Änderung von Genehmigungen, mehr Flexibilität bezüglich **Stand der Technik**.
 - **Ermöglichung einer Entkopplung ökologischer Maßnahmen von der Genehmigung** und Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen.
 - **Gesetzliche Verankerung des besonderen öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende.
 - Einschränkung der aufschiebenden Wirkung bei inhaltsleeren (Blanko)-Beschwerden.

Folgende Punkte sollten neben einigen Details aus Sicht der IG Windkraft noch aufgegriffen werden:

- Mehr **Flexibilität** bei Unterlagen und im Verfahren durch Einreichung allgemeiner gefasster Genehmigungsunterlagen („**Rahmeneinreichung**“ mit Angabe von Bandbreiten bzw. Höchstausmaß von Umweltauswirkungen oder in eventu zumindest einer „**Plattformgenehmigung**“)
- Bessere **Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts**: Errichtung von adäquat ausgestatteten Fachsenaten für Vorhaben der Energiewende
- **Schnellverfahren zur Vorprüfung von Beschwerden**, Möglichkeit zur Zurückweisung inhaltsloser Beschwerden
- **Umsetzung von Art 15 und Art 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Darüber hinaus unerlässlich ist die Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Juristen und Amtssachverständige), ev. eine Entlastung der Behörden durch externe Projektteams oder durch stärkere Nutzung nicht amtlicher Sachverständiger.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

• § 2 Abs 8: Standortgemeinden:

Wo in einer Gemeinde nur Warneinrichtungen aufgestellt werden oder erdverlegte Leitungen vorgesehen sind, rechtfertigt dies nicht die Behandlung als Standortgemeinde. Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„(8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, optische Warneinrichtungen und/oder erdverlegte Strom-, Telekommunikations-, Wasser-, Wärme- oder Kälteleitungen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.“

In den Erläuterungen könnte man ergänzen:

„Wenn in einer Gemeinde nur optische Warneinrichtungen wie Schilder oder Leuchten aufgestellt werden sollen, rechtfertigt dies nicht ihre Behandlung als Standortgemeinde, der ohne weitere materiellrechtliche Voraussetzung Parteistellung bis zum Verwaltungsgerichtshof zukommt und für die besondere Pflichten zur Auflage des Genehmigungsantrags, des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Genehmigung (§ 9 Abs 1, § 13 Abs 2, § 17 Abs 7 und 8 UVP-G, ähnlich im 3. Abschnitt) gelten. Dasselbe gilt, wenn in der Gemeinde bestimmte erdverlegte Leitungen, von denen typischerweise keine besonderen Gefahren oder Belästigungen ausgehen, vorgesehen sind.“

• § 4a Windkraftanlagen:

Die Möglichkeit der Genehmigung von Windkraftanlagen unabhängig von planungsrechtlichen Festlegungen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die vorgeschlagene Formulierung sollte jedoch noch konkretisiert bzw. ergänzt werden, um in der Praxis zu erwartende Schwierigkeiten zu vermeiden. Es ist aus unserer Erfahrung sicherzustellen, dass es nicht zu konkurrierenden Genehmigungsverfahren kommt, weil an einem möglichen Standort mehrere Projekte parallel entwickelt werden und dann zur Genehmigung eingereicht werden. Dies wäre deswegen denkbar, weil die für das Vorhaben benötigten Flächen oftmals sehr klein strukturiert sind (also viele Grundstückseigentümer vorliegen) und so ein Projekt eingereicht werden könnte, das in Konflikt zu einem anderen Projekt steht, welches an anderen Grundstücken im gleichen räumlichen Zusammenhang geplant ist. **Dieser Schwierigkeit kann man entweder dadurch begegnen, dass man auch im Fall des § 4a Abs 2 die Zustimmung der Gemeinde nachzuweisen hat oder indem man eine raumregelnde Bestimmung gesetzlich vorsieht.**

Die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass Windkraftprojekte in aller Regel nicht am Widerstand der Gemeinden scheitern und dass Projektwerber sehr gut mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Durch die

Einbindung der Gemeinde auf diese Art ist gewährleistet, dass trotz planungsrechtlicher Einschränkungen auch den Gemeinden eine entscheidende Rolle im Verfahren zukommt. Auf diese Weise trägt man zudem dazu bei, langfristig die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern. Die Zustimmung könnte durch eine formlose Zustimmungserklärung vorgelegt werden. Keinesfalls sollte ein kompliziertes Verfahren dafür erforderlich sein, schon gar kein Widmungsverfahren, da Widmungsverfahren einer SUP Pflicht unterliegen und daher aufwendig und zeitintensiv sind. Dieses Zustimmungserfordernis sollte klar auf jene Standortgemeinden beschränkt werden, auf deren Gemeindeflächen die Fundamente der Anlagen zu liegen kommen (die gilt sowohl für Absatz 2 als auch für Absatz 3).

Mit folgender Einfügung im letzten Satz des § 4a Abs 3 ließe sich verhindern, dass der Projektwerber auch Zustimmungserklärungen der Gemeinden bringen muss, über deren Gemeindegebiet nur eine Freilandableitung verlaufen sollte:

„Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.“

Wenn keine verpflichtende Zustimmung der Standortgemeinde vorgesehen wird, sollte eine **Regelung für einander widersprechende Vorhaben** verankert werden, etwa auf folgende Art:

§ 4a (1) *„Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich ausgewiesenen oder bestimmten Flächen zu realisieren. In der Entscheidung nach § 17 ist zu berücksichtigen, dass bestehende oder rechtskräftig bewilligte Vorhaben in ihrer Sicherheit nicht und in ihrer energetischen Leistungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden, andernfalls die Genehmigung nicht erteilt werden darf, es sei denn es wird bezüglich der Einschränkung der energetischen Leistungsfähigkeit eine Zustimmungserklärung durch den beeinträchtigten Vorhabensträger vorgelegt.“*

§ 4a (4) *„Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin unter Nachweis der Zustimmung der Grundstücksverfügbarkeit für die Fundamentstandorte hat die Behörde nach Erhalt einer energiewirtschaftlichen Sicherheitsleistung gem. Abs. 5 eine Standortbescheinigung auszustellen. Mit der Standortbescheinigung ist ein auf 24 Monate befristeter Standortschutz für das Vorhaben insoweit verbunden, als die Behörde sonstige Vorhaben anderer Projektwerber (Konfliktvorhaben) innerhalb des Raumes, in dem eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine erhebliche Beeinträchtigung der energetischen Leistungsfähigkeit des beantragten Vorhabens entsteht, zurückzuweisen hat. Die Behörde kann die Schutzfrist aus wichtigen Gründen um bis zu 12 Monate verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung entsprechend verlängert wird. In diesem Fall ist der Ablauf der Schutzfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Nach Ablauf der Schutzfrist genießt jenes Vorhaben, dessen Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher vollständig eingereicht wurde, Vorrang hinsichtlich der zeitlichen Planung des Verfahrens (§ 7). In der Entscheidung zur Standortbescheinigung darf das später beantragte Vorhaben nur dann eine Standortbescheinigung erhalten, wenn ein früher beantragtes Vorhaben dadurch in seiner Sicherheit nicht und in seiner energetischen Leistungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird.“*

§ 4a (5) *Die Behörde hat vor Ausstellung einer Standortbescheinigung dem Projektwerber/der Projektwerberin eine energiewirtschaftliche Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens, jedenfalls aber nicht weniger als € 50 000, vorzuschreiben. Die Sicherheitsleistung kann durch Zahlung in Cash oder eine Bankgarantie erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr entstandenen Kosten des Verfahrens in Anspruch nehmen. Die energiewirtschaftliche Sicherheitsleistung verfällt, wenn nicht innerhalb der Schutzfrist eine vollständige Umweltverträglichkeitserklärung eingereicht und gegebenenfalls binnen weiteren sechs Monaten ab dem Ende der Schutzfrist vervollständigt wird. Die Behörde hat dem Projektwerber/der Projektwerberin die energiewirtschaftliche Sicherheitsleistung mit Erlassung des Genehmigungsbescheides abzüglich der jeweiligen Kosten für das Genehmigungsverfahren zurückzubezahlen.*

§ 4a (6) *Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Kriterien für eine erhebliche Beeinträchtigung von Vorhaben durch Konfliktvorhaben nach Abs. 1 bzw. 4 und die Berechnung der Sicherheitsleistung gemäß Abs. 5 festlegen.*

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in § 4a Abs 3 die Konkretisierung der planungsrechtlichen Maßnahmen fehlt, auch Länder mit **unzureichender Energieraumplanung** müssen von Absatz 3 erfasst werden. So ist es möglich, dass in Fällen, wo etwa Eignungszonen raumordnungsrechtlich erlassen werden, welche jedoch unzureichend sind in Hinblick auf die Ausbauziele des § 4 EAG, weder Abs 2 noch Abs 3 anwendbar sind und somit die **Planungsdurchbrechung nicht greift**. Hier schlagen wir folgende Variante vor:

§4a (3) Fehlt im Bundesland eine *aktuelle, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, stehende planungsrechtliche Festlegung und Zonierung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene...*

Zusätzlich sollte eine Klarstellung der Erläuterungen zu § 4a erfolgen, dass auch Fälle unzureichender Energieraumplanung erfasst werden.

Um Unsicherheiten bei der Auslegung dieser Bestimmungen vorzubeugen ist es notwendig, die österreichweiten Ziele des EAG auf die einzelnen Bundesländer „herunterzubrechen“. Hier muss das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möglichst rasch die erforderlichen Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage schaffen und die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Zielerreichung aber auch in ihrer Rolle als Materiengesetzgeber in die Verantwortung holen.

- **§ 6 Umweltverträglichkeitserklärung iVm §12a Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Bestimmungen, die der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen SUP und UVP dienen, wie in §12 Abs 3 Z 5 vorgesehen, sind ausdrücklich zu befürworten. Da diese Bestimmung auf einfache Verfahren zur Genehmigung von Windkraftprojekten nicht anwendbar ist, schlagen wir eine ähnliche Regelung in § 6 iVm §12a vor. Bei Vorliegen planungsrechtlicher Festlegungen, im Zuge welcher das Landschaftsbild bereits geprüft wurde, sollten Fragen des Landschaftsbildes zur Gänze aus dem UVP-Ermittlungsverfahren ausgenommen werden. Außerdem sollten vorliegende Unterlagen verpflichtend herangezogen werden.

§6 (4) Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, sind Unterlagen der Überprüfung dieses Plans oder Programmes heranzuziehen.

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs. 6 und Abs. 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird. Insbesondere wenn der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken. Die Prüfung des Landschaftsbildes kann in diesem Fall gänzlich unterbleiben.

- **§ 18c Technologische Weiterentwicklung vor Zuständigkeitsübergang und 20 Abs 4 Abnahmeprüfung**

§ 18c sowie § 20 Abs 4 ermöglichen wichtige Schritte einer Flexibilisierung des Genehmigungsverfahrens für den Fall technologischer Weiterentwicklung von Windkraftanlagen. Aus Sicht erfahrener Planer von Windkraftanlagen sind diese jedoch **noch nicht weitreichend genug und die Ermöglichung einer Rahmeneinreichung zur Minimierung des Verwaltungsaufwands in Fällen technologischer Weiterentwicklung** wäre sinnvoll, weshalb folgende Bestimmung vorgeschlagen wird:

- **Rahmeneinreichung**

§ XX. (1) In den Projektunterlagen können technische Leistungs- und Ausführungsdaten sowie Prozess- und Stoffbeschreibungen des Vorhabens oder von Teilen des Vorhabens der Energiewende auch mit Bandbreiten oder als Rahmenkonzepte unter dem Vorbehalt späterer Spezifizierung angegeben werden (Rahmeneinreichung); in diesen Fällen sind die bei vollumfänglicher Nutzung dieser Bandbreiten und Rahmenkonzepte zu erwartenden höchsten Umweltauswirkungen anzuführen und dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin im Falle einer Rahmeneinreichung festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) Im Falle einer Rahmeneinreichung gemäß Abs. 1 hat die Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 17 Abs. 4 vorzuschreiben, welche Unterlagen zur Spezifizierung und welche Nachweise zur Erfüllung der Genehmigungs- und Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bei der Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 vorzulegen sind.

(4) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die aufgrund einer Rahmeneinreichung genehmigt wurden, hat der Projektwerber/die Projektwerberin jene Unterlagen, deren Spezifizierung vorbehalten und deren Vorlage gemäß § 17 Abs. 4 vorgeschrieben wurde, entweder

a) einer Anzeige des beabsichtigten Baubeginns, die drei Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen ist, oder

b) der Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 anzuschließen. Weiters ist der Nachweis anzuschließen, dass die beabsichtigte oder fertiggestellte Ausführung keine höheren Umweltauswirkungen verursacht, als sie der Genehmigung zu Grunde gelegt wurden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist in Fällen der lit a die Anzeige binnen 6 Wochen nach Einlangen zurückzuweisen, andernfalls die angezeigte Ausführung als konsensgemäß gilt, in Fällen der lit b ist gemäß § 20 Abs. 4 vorzugehen.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Vorgaben zur Rahmeneinreichung festlegen.

In eventuelle sollten die vorgeschlagenen Regelungen des § 18c und § 20 Abs 4 um eine Bestimmung zur Ermöglichung einer Plattformgenehmigung erweitert werden. Verglichen mit einer Rahmeneinreichung wäre hier eine Spezifizierung nicht technologiefrei, sondern nur innerhalb einer bestimmten „Plattform“.

Hierfür schlagen wir folgende Ergänzung in § 6 vor:

„Es ist es ausreichend, die Spezifizierung der eingesetzten technischen Anlagenkomponenten entsprechend zukünftig zu erwartender Entwicklungsschritte auf Basis bekannter Technologieplattformen zu beschreiben (\"Plattformgenehmigung\").“

Durch Beschreibungen von Plattformen und Rahmen werden die Projektentwickler von Windparks nicht so stark an einzelne Anlagenhersteller und Anlagentypen gebunden. Dies könnte dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit entgegenkommen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen Rechnung tragen, die Verfahren für diese Technologie wesentlich effizienter und wirtschaftlicher machen und zu einem schnelleren Ausbau beitragen. Durch eine abstraktere Einreichung in Verbindung mit der exakten Definition des Rahmens können Parteienrechte umfassend gewahrt werden und trotzdem sind Bescheidinhaber in Hinblick auf Weiterentwicklung der Technologie geschützt.

Zudem wird angeregt, in § 18c Abs 3 eine Frist von 6 Wochen vorzusehen, binnen derer die Behörde ein Änderungsverfahren nach §18b einleiten kann.

- **§ 40 Rechtsmittelverfahren**

Die Kürzung der Bestimmung zur Vermeidung von unredlichen oder missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren macht diese zahnlos. Nachzuweisen, dass eine Einwendung rechtsmissbräuchlich ist, ist in der Praxis kaum möglich. Ein Vorgehen nach dieser Regelung wird aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit auch

behördenseits weitgehend abgelehnt. Hier ist unbedingt nachzuschärfen um missbräuchliches Vorgehen einzudämmen und dem Ziel von qualitativ hochwertigen Behördenverfahren zu entsprechen. Einwendungen, die nur dazu dienen, um Verfahren zu verzögern, sind derzeit ein signifikantes Problem in nahezu allen Verfahren unserer Branche.

Angeregt wird außerdem ein Schnellverfahren für Beschwerden gegen Vorhaben der Energiewende um hier eine weitere Beschleunigung zu erreichen:

(2a) Über Beschwerden gegen Vorhaben der Energiewende entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate, die der Kammer nach § 16 Abs. 2a Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl I 10/2013 in der geltenden Fassung, zugewiesen sind.

(2b) Beschwerden gegen Bescheide betreffend Vorhaben der Energiewende, mit denen Tatsachenfeststellungen bekämpft werden, die auf Grundlage von Sachverständigengutachten getroffen wurden, haben

- a) *den Sachverständigengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten oder*
- b) *durch geeignete Nachweise zu bescheinigen, dass die Tatsachenfeststellungen in für die Entscheidung erheblicher Weise mangelhaft geblieben sind.*

Fehlt ein Vorbringen gem lit a oder b, ist die Beschwerde in diesen Punkten sofort zurückzuweisen. Ist das Vorbringen gem lit a oder b ungenügend belegt oder bescheinigt, ist unter Setzung einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Im Fall des Verzugs oder der ungenügenden Verbesserung ist die Beschwerde in diesen Punkten unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen; nach Fristablauf erstattetes Vorbringen ist nicht zu berücksichtigen.

Für Vorbringen gem. lit a und b sind die Beschwerdeverfahren vorrangig vom Bundesverwaltungsgericht zu behandeln, so dass ein Verfahrensabschluss innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen der Beschwerde bei Gericht gewährleistet ist.

Zu empfehlen ist zusätzlich eine **Ergänzung des § 16 BVwGG um Abs. 2a**

(2a) Die Geschäftsverteilung hat eine Kammer vorzusehen, der ausschließlich Angelegenheiten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung, betreffend Vorhaben der Energiewende (§ 24m Abs. 2 UVP-G) zugewiesen sind. Dies gilt nicht für die Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichts. Dieser Kammer haben so viele Gerichtsabteilungen anzugehören, dass die Erledigung der Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist (§ 40 Abs. 2a UVP-G 2000) ermöglicht wird.

- **§ 46 Abs 29 Z1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Anwendung des § 4a Abs 2 und 3 auf anhängige Verfahren könnte diese verkomplizieren und unnötig verzögern. Wir empfehlen daher § 4a nur auf neu eingereichte Verfahren anzuwenden. Dies gilt ebenso für die Änderungen in § 4.

Über dies hinaus wird angeregt, die Novelle des UVP-G zu nutzen, um Art 15 und Art 16 **der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umzusetzen**. Dies insbesondere in Hinblick auf die verbindlichen Vorgaben hinsichtlich Verfahrensdauer in Art 16 Abs 4 und Abs 6.